

# RS OGH 1972/12/5 5Ob229/72, 5Ob145/75, 7Ob581/77, 6Ob699/78, 1Ob17/79, 1Ob664/79, 7Ob696/80, 6Ob548/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1972

## Norm

ABGB §364 A

ABGB §364b

## Rechtssatz

Ein Ausgleichsanspruch kann gegen den Liegenschaftseigentümer auch dann erhoben werden, wenn die Einwirkung nicht durch ihn selbst, sondern durch eine Person verursacht wurde, von der er die Unterlassung des die Beeinträchtigung verursachenden schädigenden Verhaltens erwirken konnte (JBI 1965,417).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 229/72  
Entscheidungstext OGH 05.12.1972 5 Ob 229/72  
Veröff: SZ 45/132 = RZ 1973/43 S 35 = JBI 1974,96
- 5 Ob 145/75  
Entscheidungstext OGH 23.12.1975 5 Ob 145/75  
Auch; Beisatz: In Ausnahmefällen ist ein rechtswidriges Unterlassen des Liegenschaftseigentümers durch Nichthinderung eines dritten, auf seiner Liegenschaft tätig werdenden Störers nicht anzunehmen, besonders wenn es dem Liegenschaftseigentümers unmöglich ist, die Störung durch den Dritten zu unterbinden, weil dem Liegenschaftseigentümer ein Hinderungsrecht fehlt. (T1) Veröff: EvBl 1976/190 S 396
- 7 Ob 581/77  
Entscheidungstext OGH 07.07.1977 7 Ob 581/77
- 6 Ob 699/78  
Entscheidungstext OGH 07.12.1978 6 Ob 699/78  
Beisatz: Mit Baumaschinen beauftragte Unternehmer. (T2)
- 1 Ob 17/79  
Entscheidungstext OGH 15.05.1979 1 Ob 17/79
- 1 Ob 664/79  
Entscheidungstext OGH 29.08.1979 1 Ob 664/79
- 7 Ob 696/80

Entscheidungstext OGH 19.03.1981 7 Ob 696/80

Beisatz: Als bloße Benutzer oder auch Dienstbarkeitsberechtigte des dazwischenliegenden Weges haften die Beklagten nicht für das Verhalten, dritter Personen, das sie zu hindern nicht imstande waren. (T3)

- 6 Ob 548/81

Entscheidungstext OGH 21.04.1982 6 Ob 548/81

Beisatz: Ein solcher Einfluss auf die Benutzer einer Bundesstraße steht jedoch der Republik in ihrer Eigenschaft als Privatrechtssubjekt nicht zu. (T4) Veröff: SZ 55/55 = EvBl 1982/152 S 493

- 8 Ob 565/84

Entscheidungstext OGH 21.02.1985 8 Ob 565/84

- 1 Ob 9/86

Entscheidungstext OGH 05.03.1986 1 Ob 9/86

Auch Beis wie T1; Veröff: SZ 59/47 = ImmZ 1986,175 = JBl 1986,719

- 1 Ob 4/86

Entscheidungstext OGH 17.03.1986 1 Ob 4/86

Auch

- 10 Ob 520/87

Entscheidungstext OGH 31.05.1988 10 Ob 520/87

- 1 Ob 22/88

Entscheidungstext OGH 31.08.1988 1 Ob 22/88

- 1 Ob 35/89

Entscheidungstext OGH 17.01.1990 1 Ob 35/89

Veröff: SZ 63/3

- 1 Ob 9/90

Entscheidungstext OGH 24.10.1990 1 Ob 9/90

Vgl; Beis wie T2

- 2 Ob 591/91

Entscheidungstext OGH 11.12.1991 2 Ob 591/91

Veröff: JBl 1992,643

- 8 Ob 589/93

Entscheidungstext OGH 14.07.1994 8 Ob 589/93

Auch; Beisatz: Nicht jedoch, wenn unbefugte Dritte ein ursächliches Verhalten setzen. (T5) Veröff: SZ 67/131

- 1 Ob 620/94

Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 620/94

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Haftung des Liegenschaftsmiteigentümers für bauliche Maßnahmen des anderen Miteigentümers. (T6) Veröff: SZ 68/101

- 1 Ob 2337/96z

Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 2337/96z

Veröff: SZ 70/85

- 1 Ob 135/97b

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 135/97b

Auch; Beisatz: Es genügt, wenn der Grundeigentümer zu jenen Personen, die die störende Benützung vornehmen, in einem Rechtsverhältnis bezüglich der Benützung steht (hier: notwendiger Sachzusammenhang). Zwischen der Immission und der Sachherrschaft aufgrund eines zwischen dem Liegenschaftseigentümer und dem Dritten abgeschlossenen Gestattungsvertrags. (T7); Beis wie T5

- 1 Ob 221/98a

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 221/98a

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Die Haftung des Liegenschaftseigentümers für die von seiner Liegenschaft ausgehenden Immissionen ist nur in Ausnahmefällen (unbefugtes Handeln eines Dritten) zu verneinen. (T8)

- 1 Ob 82/00s

Entscheidungstext OGH 21.06.2000 1 Ob 82/00s

Vgl aber; Beis wie T1; Beisatz: Die bloße Tatsache, dass eine von einem Dritten verursachte Immission vom

Grundstück des Nachbarn ausgeht, macht diesen für sich noch nicht verantwortlich; eine bloße "Gefährdungshaftung kraft Eigentumsrechts" ist daher abzulehnen. (T9)

- 7 Ob 182/02v

Entscheidungstext OGH 30.10.2002 7 Ob 182/02v

Vgl auch; Beis wie T7 nur: Es genügt, wenn der Grundeigentümer zu jenen Personen, die die störende Benützung vornehmen, in einem Rechtsverhältnis bezüglich der Benützung steht. (T10); Beis wie T9; Beisatz: Hat der Grundeigentümer den Nachbarn keiner dieser beeinträchtigenden Einwirkungen ausgesetzt, so kann er aus dem Titel des Nachbarrechtes nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, er duldet die Einwirkung durch den Dritten, ob schon er sie hätte verhindern dürfen und auch können; es müsste somit dem Eigentümer dem Dritten gegenüber ein Hinderungsrecht zustehen. Zwischen der Immission und der Sachherrschaft muss ein notwendiger Sachzusammenhang bestehen. (T11); Beisatz: Müllablagerung auf dem Nachbargrundstück durch Dritte, die ein Wegeservitut über das Grundstück des beklagten Grundeigentümers behaupten, hat dieser jedenfalls zu verhindern, unabhängig davon, ob ein Wegerecht tatsächlich besteht oder nur angemerkt wird. (T12)

- 8 Ob 111/06s

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 8 Ob 111/06s

Auch; Beisatz: Für die Begründung der Haftung nach § 364 Abs 2 ABGB ist nicht erforderlich, dass der Nachbar selbst die störende Handlung setzt. Verursacht sie ein anderer, so wird die Haftung des Grundnachbarn dann als gerechtfertigt erachtet, wenn er die Einwirkung duldet, obwohl er sie zu hindern berechtigt und dazu auch imstande gewesen wäre. (T13); Beisatz: Maßgeblich für die Bejahung der verschuldensunabhängigen Unterlassungspflicht des beklagten Liegenschaftsmiteigentümers für einen im Nachbarrecht wurzelnden Anspruch ist lediglich ein Zusammenhang zwischen Sachherrschaft und Störung. (T14)

- 7 Ob 189/07f

Entscheidungstext OGH 16.11.2007 7 Ob 189/07f

Vgl auch; Beis wie T10

- 5 Ob 163/08v

Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 163/08v

Beisatz: Der in Anspruch genommene Liegenschaftseigentümer, der nicht zugleich Störer ist, muss imstande und berechtigt sein, die Störung abzustellen, damit der Zusammenhang zwischen Sachherrschaft und Immission, der bei dieser mittelbaren Störung vorausgesetzt ist, auch tatsächlich bewirkt ist. (T15); Bem: Zur Passivlegitimation eines einzelnen Mit- oder Wohnungseigentümers, der nicht zugleich „Störer“ ist, siehe RS0124334. (T16); Veröff: SZ 2008/155

- 5 Ob 133/09h

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 133/09h

Auch; Beis wie T13; Beis wie T14; Beis wie T15; Beisatz: Einem nicht zum Verwalter bestellten Wohnungseigentümer fehlt, auch wenn er über die Mehrheit der Anteile verfügt („Dominator“), die Möglichkeit, an einem allgemeinen Teil der Liegenschaft Maßnahmen zur Entsprechung einer Unterlassungsverpflichtung nach § 364 Abs 2 ABGB unmittelbar und eigenmächtig umzusetzen. (T16)

- 9 Ob 86/10b

Entscheidungstext OGH 21.01.2011 9 Ob 86/10b

Auch; Beis wie T10; Beis wie T11; Veröff: SZ 2011/7

- 5 Ob 190/11v

Entscheidungstext OGH 13.12.2011 5 Ob 190/11v

Vgl; Beis wie T10

- 3 Ob 132/14d

Entscheidungstext OGH 21.08.2014 3 Ob 132/14d

Vgl

- 8 Ob 20/14w

Entscheidungstext OGH 30.10.2014 8 Ob 20/14w

Auch; Beis wie T13; Beisatz: Hier: Die beklagte Stadt hat ein ihr gehörendes Bauwerk für den Gebrauch durch die Allgemeinheit als Aussichtsplattform geöffnet. Von dieser frei zugänglichen Aussichtsplattform lassen Personen Gegenstände auf die darunterliegenden angrenzenden Grundstücke der Klägerin fallen. (T17)

- 7 Ob 113/16t  
Entscheidungstext OGH 06.07.2016 7 Ob 113/16t
- 7 Ob 127/19f  
Entscheidungstext OGH 18.09.2019 7 Ob 127/19f  
Vgl; Beis wie T5; Beis wie T8
- 8 Ob 8/20i  
Entscheidungstext OGH 29.06.2020 8 Ob 8/20i  
Beis wie T13

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0010648

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

15.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)